

26.07.1999

E 41

An die  
Bundesministerin der Justiz  
Frau  
Professorin Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

## **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1998**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1998 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

### **A. Organisation**

**I.** Das **Präsidium** der Bundesnotarkammer, dessen Zusammensetzung im Berichtszeitraum unverändert blieb, tagte wie folgt:

- 154. Sitzung am 30.01.1998 in Köln
- 155. Sitzung am 23.04.1998 in Wiesbaden
- 156. Sitzung am 07.08.1998 in Köln
- 157. Sitzung am 22.10.1998 in Magdeburg

**II.** Die **Vertreterversammlung** der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 76. Vertreterversammlung am 24.04.1998 in Wiesbaden
- 77. Vertreterversammlung am 23.10.1998 in Magdeburg

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

**1. Das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung** und anderer Gesetze (Bericht 1995, DNotZ 1996, 715 ff.; Bericht 1996, DNotZ 1997, 514 ff.; Bericht 1997, DNotZ 1998, 514 ff.) ist im Berichtszeitraum in Kraft getreten (BGBl. 1998 I, 2585). Auch in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesnotarkammer die Beratungen durch verschiedene schriftliche Stellungnahmen und zahlreiche Gespräche intensiv begleitet. Hierbei wurde insbesondere zu den rechtspolitisch umstrittenen Fragen der Assoziierung des Anwaltsnotars mit dem Wirtschaftsprüfer und der Erweiterung der Mitwirkungsverbote Stellung bezogen. Während die Vorstellungen der Bundesnotarkammer zu diesen Fragen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und auch im Bundesrat überwiegend Zustimmung fanden, entschied das Bundesverfassungsgericht unmittelbar nach der Beschlußfassung des Rechtsausschusses, daß der Gesetzgeber die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer nicht verbieten dürfe, wenn er gleichzeitig die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Steuerberater erlaube (BVerfG, DNotZ 1998, 754). Der Gesetzgeber sah sich daher gezwungen, die Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer zuzulassen und gleichzeitig die Mitwirkungsverbote nochmals zu verschärfen, u.a. durch Einfügung des Amtsenthebungsgrundes nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 BNotO.

Während der letzten Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages wurden ferner einige zusätzliche Anregungen der Bundesnotarkammer aufgegriffen, die insbesondere die Einschränkung der Vorlesungspflicht (§ 14 BeurkG) und die Vorleistungspflicht des Haftpflichtversicherers (§ 19 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BNotO) betrafen.

Die Notarkollegen wurden über den jeweiligen Stand der Gesetzesberatungen und den Inhalt der Novelle durch verschiedene Mitteilungen (DNotZ 1998, 593 und 657), Artikel in BNotK-Intern (Ausgaben 2/98, 3/98, 5/98) und einen Aufsatz von Vaasen/Starke (DNotZ 1998, 661) informiert. Das Fachinstitut für Notare im DAI führte acht Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema an verschiedenen Orten Deutschlands durch.

Der Präsident der Bundesnotarkammer hob in seinem Geleitwort in BNotK-Intern (Ausgabe 5/98) hervor, daß der Berufsstand mit dem Ergebnis der umfassenden Neugestaltung ihres Berufsrechts zufrieden sein könne. Der Gesetzgeber habe die gesetzlichen Grundlagen des deutschen Notariats wesentlich verbessert und die Rechtseinheit endlich auch im Berufsrecht der Notare hergestellt. Bei den Entscheidungsträgern im Bundesministerium der Justiz, im Bundesrat und im Bundestag habe man eine hohe Akzeptanz des Notariats und seiner

Aufgaben in der vorsorgenden Rechtspflege feststellen können. Die Vorschläge der Bundesnotarkammer seien in diesem Gesetzgebungsverfahren in großem Umfang berücksichtigt worden. Dieses so positive Ergebnis habe nur erreicht werden können, weil Anwaltsnotare und Nur-Notare in den wesentlichen Fragen der Reform einheitliche Standpunkte vertreten hätten. Die gemeinsamen Überzeugungen von Anwaltsnotaren und Nur-Notaren hätten dazu geführt, daß die Bundesnotarkammer unbestrittene Sprecherin des deutschen Notariats in diesem Gesetzgebungsverfahren gewesen sei.

## **2. Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer**

Im Jahr 1998 hat die Bundesnotarkammer ihre Vorbereitungshandlungen für die Verabschiedung der Richtlinienempfehlungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 BNotO-RegE fortgesetzt.

Das im Laufe des Berichtszeitraums in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze hat mit § 78 Abs. 1 Nr. 5 BNotO für die Bundesnotarkammer die Kompetenz geschaffen, durch Beschluß der Vertreterversammlung Empfehlungen für von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 BNotO zu erlassende Richtlinien auszusprechen. Den Beginn der Arbeit in den Entscheidungsgremien der Bundesnotarkammer bildete eine Stoffsammlung, die von den Geschäftsführern aller Notarkammern und der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer zusammengetragen wurde. Der aus diesen Vorarbeiten durch den Ausschuß für notarielles Berufsrecht und das Präsidium der Bundesnotarkammer erarbeitete erste Entwurf der Empfehlungen war den Notarkammern zur ersten Stellungnahme zugeleitet worden. Am 6.8.1998 haben der Ausschuß für notarielles Berufsrecht und das Präsidium der Bundesnotarkammer unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen der Notarkammern einen zweiten Entwurf erarbeitet, der die umfangreichen Änderungs- und Ergänzungswünsche der Notarkammern berücksichtigte. Gegenüber dem ersten Entwurf ist im zweiten Entwurf der Richtlinienempfehlungen der Umfang der Bestimmungen erheblich gekürzt worden. Es gab eine bemerkenswert hohe Übereinstimmung der Notarkammern in den wesentlichen Fragen, die in den Empfehlungen behandelt werden sollten. Wesentlichen Gegenstand der Beratungen bildeten die berufsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens und das Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit. Die schon in Rundschreiben der Bundesnotarkammer und anderen Notarkammern aufgeführten berufsrechtlichen Vorgaben für die systematische Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern, mit bevollmächtigten Vertretern, mit Mitarbeitern des Notars und die systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme wurden im zweiten Entwurf konkretisiert.

Zwar waren schon im ersten Entwurf die Vorgaben der sog. Logo-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (DNotZ 1998, 69) berücksichtigt worden. Die Beurteilung dieser Entscheidung mit dem zeitlichen Abstand von etwas mehr als einem Jahr und die Rücksicht auf eine gewisse Bestätigung der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung zur Frage der Sozierung von Wirtschaftsprüfern und Anwaltsnotar (DNotZ 1998, 754) haben den Berufsrechtsausschuß und das Präsidium zu einer textlichen Neufassung dieses Teils der Empfehlungen veranlaßt. Neuer Leitsatz des Abschnitts über die Werbebestimmungen wurde der positiv formulierte Hinweis, daß der Notar über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten darf. Als mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar stuft es der zweite Entwurf ein, wenn der Notar um einen bestimmten Auftrag oder einen bestimmten Mandanten wirbt, wenn er den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere sich reklamehaft herausstellt oder irreführend wirbt. Da die Notarkammern sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen hatten, in die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer eine ausdrückliche Regelung zur Frage der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten in notarieller Tätigkeit aufzunehmen, wurde in dem zweiten Entwurf hierauf verzichtet.

Der zweite Entwurf der Richtlinienempfehlungen wurde den Notarkammern im September 1998 zur nochmaligen und abschließenden Stellungnahme zugeleitet. Die Notarkammern erhielten Gelegenheit, bis zum Ende des Berichtszeitraums erneut Stellung zu nehmen. Nach dem bereits der zweite Entwurf das Ergebnis eines intensiven Dialogs in den Gremien der Bundesnotarkammer sowie in und mit den Notarkammern war, zeigte sich auch in den weiteren Stellungnahmen eine weitgehende Übereinstimmung der Vorstellungen der Notarkammern, für die in dem zweiten Entwurf die Möglichkeit geschaffen worden war, regional bedingte Ergänzungen in den Richtlinien vornehmen zu können.

Die Entscheidungsgremien der Bundesnotarkammer beschlossen, in einer außerordentlichen und für den 29. Januar 1999 anberaumten Vertreterversammlung die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer zu verabschieden, was inzwischen erfolgt ist (DNotZ 1999, 258).

**3. a)** Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten zur **Neufassung der Dienstordnung für Notare** fortgeführt. Zu dem zwischenzeitlich erarbeiteten Diskussionsentwurf zur Neufassung der Dienstordnung für Notare (Stand: Oktober 1998) des federführenden Niedersächsischen Justizministeriums hat die Bundesnotarkammer unter Auswertung der Vorschläge der einzelnen Notarkammern am 23.12.1998 ausführlich Stellung genommen. Dabei hat sie zunächst zu den von der Landesjustizverwaltung angesprochenen

offenen Fragen wie bspw. Anforderungen an die EDV-Programme, Aufbewahrung von Zwischenausdrucken, on-line-banking, Schriftformerfordernis der Treuhandaufträge und Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen Stellung genommen. Der Vorschlag der Landesjustizverwaltung, die weitergehende Diskussion insbesondere zu EDV- und Datenschutzfragen in einer sachverständigen, länderübergreifenden Arbeitsgruppe zu führen, wurde befürwortet. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des Diskussionsentwurfs weiterhin eine ausdrückliche Regelung über die Zulässigkeit der automationsunterstützten Bücherführung und den Grundsatz der Papierform aus Gründen der Klarstellung befürwortet. Des weiteren hat sie angeregt, im Hinblick auf die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG die zusammenfassende Bezeichnung einer größeren Zahl von Personen sowohl in der Urkundenrolle als auch im Namensverzeichnis nicht mehr zu gestatten und des weiteren nicht nur die Person des Vertretenen, sondern auch die des Vertreters aufzunehmen. Die in dem Diskussionsentwurf vorgesehene Regelung, bei bargeldlosem Zahlungsverkehr die Eintragungen unter dem Datum des Eingangs der Kontoauszüge vorzunehmen, wurde begrüßt. Die Bundesnotarkammer hat sich des weiteren erneut für die Streichung der Rötungsvorschriften ausgesprochen und empfohlen, statt dessen einen rechnerischen Abschluß des Massenbuches zu verlangen. Für den Ausdruck von Verwahrungs- und Massenbuch sollte entsprechend dem Grundsatz der taggenauen Buchung an dem Grundsatz des taggenauen Ausdrucks festgehalten, dabei aber die Möglichkeit der Vernichtung von Zwischenausdrucken vorgesehen werden. Zu der in dem Diskussionsentwurf aufgenommenen Klarstellung einer Pflicht des Notars, auf eine hinreichend eindeutige und umfassende Formulierung von Verwahrungsanweisungen hinzuwirken, hat die Bundesnotarkammer eine ergänzende Regelung zum Umgang mit zwischenzeitlich eingegangenen Geldbeträgen vorgeschlagen. Des weiteren hat sie erneut ein Zertifizierungsverfahren für neue Siegelungstechniken und Siegelssysteme befürwortet. In der zwischenzeitlich erfolgten Länderbesprechung unter Beteiligung der Bundesnotarkammer fanden die Vorschläge der Bundesnotarkammer weitgehend Zustimmung und werden überwiegend in den zur letzten Anhörung gestellten Entwurf einer Dienstordnung aufgenommen.

**b)** Zu der Frage der **Umstellung der Anlagen der DONot auf Euro** haben nunmehr alle Landesjustizverwaltungen von der ursprünglichen Überlegung, eine doppelte in DM und Euro ausgewiesene Spaltenführung der Muster einzurichten, abgesehen. Auf Vorschlag der Bundesnotarkammer mit Schreiben vom 10.08.1998 bleiben die Muster nunmehr unverändert einspaltig. Der Notar hat demnach ein Wahlrecht, im Umstellungszeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 die Bücher einheitlich entweder in DM oder in Euro zu führen. Eine Umstellung der Bücher ist dabei jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Unberührt

hiervon bleibt die Wahlmöglichkeit der Rechnungseinheit in DM oder Euro für die einzelne Anderkontenführung. Soweit einzelne Kontobewegungen in der Rechnungseinheit von der gewählten Bücherführung abweichen, sind diese Beträge nach einer von der Bank oder dem Notar vorzunehmenden Umrechnung in Spalte 3 der Muster nachrichtlich auszuweisen.

c) Die von der Bundesnotarkammer konzipierten **Anwendungsempfehlungen für EDV-Programme zur Unterstützung einer dienstordnungsgerechten Führung der Bücher im Notariat** wurden im Berichtszeitraum fertiggestellt und auch an die Landesjustizverwaltungen übersandt. In der Praxis hatte sich das Bedürfnis gezeigt, Anwendungsempfehlungen für den EDV-Einsatz im Notariat als Handreichung für den Notar, aber auch für den Hersteller von Software zu entwickeln, um eine dienstordnungsgerechte Bücherführung zu unterstützen. Die Bundesnotarkammer hatte sich gegenüber den Landesjustizverwaltungen bereiterklärt, solche Empfehlungen zu erarbeiten. Dabei wird in Übereinstimmung mit den Landesjustizverwaltungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß die EDV-unterstützte Führung der Bücher, Register und Listen des Notars zulässig ist, aber Gegenstand der notariellen Amtsführung und der Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit der DONot nicht das Programm, sondern nur der Ausdruck auf Papier bleibt. Bei den einzelnen Empfehlungen insbesondere zur Urkundenrolle und zum Massen- und Verwahrungsbuch werden jeweils unter Bezugnahme auf die sich unmittelbar aus der Dienstordnung ergebenden Verpflichtungen Empfehlungen ausgesprochen, wie das EDV-Programm mit Maßgaben bspw. zu Änderungsverbot, Nummernvergabe, Ausdruck, Blattzahlen, Verzeichnisführung, Berichtigungsvermerk und Abschluß der Masse eine dienstordnungsgerechte Bücherführung unterstützen kann.

4. Im Berichtszeitraum wurde das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze verkündet (BGBl. 1998 I, 2600). Durch Einfügung jeweils eines neuen Abschnittes sind die Zulässigkeit der **Rechtsanwalts-GmbH** (§§ 59 c bis 59 m BRAO) und der Patentanwalts-GmbH (§§ 52 c bis 52 m PatAwO) gesetzlich geregelt worden. Die Bundesnotarkammer hatte vorgeschlagen, Anwaltsnotare als Gesellschafter von Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaften auszuschließen. Sie hatte hierbei u.a. die Unterstützung des Bundesrates gefunden. Der Bundestag lehnte ein solches Verbot dagegen ab. Allerdings drang auch die Anwaltschaft nicht mit ihrer Forderung durch, die Beteiligung des Anwaltsnotars ausdrücklich festzuschreiben. Das Gesetz verweist statt dessen in § 59 e Abs. 1 Satz 3 BRAO auf § 59 a Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO. Dadurch wird klargestellt, daß die notarielle Amtsausübung nicht Gegenstand der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH sein darf und daß sich die Beteiligung des Anwaltsnotars an der GmbH im übrigen nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Be-

rufsrechts richtet. Diese Anforderungen werden der Beteiligung des Anwaltsnotars an der Berufsausübung-Kapitalgesellschaft in der Praxis Grenzen setzen (vgl. Vaasen/Starke, DNotZ 1998, 667 f.).

**5.** Im Berichtszeitraum ist die Bundesnotarkammer vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme zur Frage der **Anerkennung von Vorbereitungskursen für den Zugang zum Anwaltsnotariat** aufgefordert worden. Dabei stand die Anerkennung des Seminars der DeutschenAnwaltAkademie "Privatrechtliche Verträge und Regreß der Sozialhilfeträger" in Frage. Die Bundesnotarkammer teilte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH in ihrer Stellungnahme vom 22.07.1998 die Einschätzung des Justizministeriums, daß diese Veranstaltung nach Herausnahme aus dem Fachgebiet "Anwaltsnotariat" und der Adressierung nicht nur an Notare, sondern auch an Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Sozialbehörden und Fachanwälte für Sozialrecht nicht mehr als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 6 Abs. 3 BNotO einzustufen sein dürfte. Auch die Anerkennung des vom Auditorium Celle durchgeführten Grundkurs "Grundstücksbewertung" als notarspezifisch erschien fraglich, weil diese Fortbildungsveranstaltung lediglich für den Notarberuf nützliche, aber nicht erforderliche Kenntnisse vermittelt. Die Bundesnotarkammer hat den Appell der Justizverwaltung ausdrücklich befürwortet, die freiwillige Selbstbeschränkung der beruflichen Organisation auf notarspezifische Fortbildungsveranstaltung aufrechtzuerhalten, um im Interesse der angehenden Anwaltsnotare ein förmliches Anerkennungsverfahren bzw. eine Einzelfallprüfung zu vermeiden.

**6. a)** Im Berichtszeitraum hat eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz im Auftrag der 78. Konferenz der Justizministerinnen und Minister zur Vorbereitung einer Gesamtreform des Justizkostenrechts einen **Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung** vorgelegt. Der Diskussionsentwurf spricht sich gegen den Vorschlag der Justizministerkonferenz zur Schaffung eines gemeinsamen Justizkostengesetzes für sämtliche Bereiche staatlicher Gebühren aus. Der Entwurf basiert jedoch auf der Beibehaltung eines gemeinsamen Kostengesetzes für den gesamten Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Einschluß der Notare. Zur Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung ist eine systematische Neugestaltung in Form der Auslagerung der einzelnen Kostentatbestände in ein Kostenverzeichnis (vergleichbar mit dem Gerichtskostengesetz) vorgesehen. Hierbei ist eine schärfere Trennung der verschiedenen Sachgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen, Registersachen, familienrechtliche Angelegenheiten, Nachlaß und Teilungssachen, Beurkundungen und Beglaubigungen, weitere ähnliche Geschäfte) vorgesehen. Der Diskussionsentwurf spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung der Wertgebühr aus, sieht je-

doch die vermehrte Einführung von festen Pauschalbeträgen vor. Zudem ist eine allgemeine Geschäftswertbegrenzung auf 50 Mio. DM angedacht. Insbesondere in Grundbuchangelegenheiten schlägt der Diskussionsentwurf gewisse Pauschalierungen der Kostentatbestände etwa durch Erhöhung der Eintragungsgebühren unter Vergünstigung bzw. Kostenfreistellung von Änderungs- und Löschungseintragungen vor. Zur Vorbereitung einer Stellungnahme konsultierte die Bundesnotarkammer sämtliche Notarkammern und bat diese um Anmerkungen zu dem Diskussionsentwurf. Im Berichtszeitraum konnte dieser Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen werden.

**b) Die Entscheidung des EuGH vom 01.12.1997** bezüglich der Handelsregistergebühren in Dänemark hatte im Berichtszeitraum erste **Auswirkungen auf das deutsche Kostenrecht**. Der EuGH hatte entschieden, daß Abgaben für die Eintragung für Gesellschaftsgründungen oder Kapitalerhöhungen, die sich unmittelbar am Wert der betroffenen Kapitalbeträge und nicht am konkreten Eintragungsaufwand orientieren als indirekte Besteuerung von Kapitalansammlungen anzusehen seien und somit gegen die Richtlinie 69/335/EWG vom 17.07.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital verstießen. Im Berichtszeitraum wurde daraufhin in einzelnen Bundesländern angeordnet, Eintragungsgebühren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung bzw. Neuregelung durch den Gesetzgeber nur bis zu einem bestimmten Pauschalbetrag zu erheben. Von verschiedenen Gerichten wurde zudem entschieden, daß die EuGH-Rechtsprechung unmittelbar auf das deutsche Handelsregistergebührensysteem übertragbar sei und insofern das System der Wertgebühr vorerst nur bis zu einem bestimmten, kostendeckenden Grenzbetrag anwendbar bleiben könne. Unter Berufung auf die genannte Entscheidung des EuGH wurde im Berichtszeitraum (OLG Köln, DStR 1999, 293; BayObLG, DStR 1999, 291) beim EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren anhängig gemacht, in dem es um die **Zulässigkeit wertbezogener Notargebühren in Portugal** im Hinblick auf die genannte Richtlinie geht. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer können Notargebühren nicht als (indirekte) Steuern angesehen werden, so daß der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet ist. Dies gilt unabhängig von der Organisationsform des Notariats als Staatsnotariat (wie in Portugal) oder als selbständiges Notariat (wie in den meisten übrigen Mitgliedstaaten). Im Rahmen der Vorbereitung der schriftlichen Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem EuGH hat die Bundesnotarkammer ihre Position gegenüber dem Bundesministerium der Justiz deutlich gemacht. Mit einer Entscheidung in dem Verfahren ist 1999 zu rechnen.

**7. Der elektronische Rechtsverkehr** bildete im Berichtszeitraum weiterhin einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Bundesnotarkammer.



a) Die Bundesnotarkammer hat den Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz zur **Ermittlung des Bedarfs an einer elektronischen Form** ausführlich beantwortet und sich in Anknüpfung an die von ihr bereits mehrfach vertretene Auffassung (vgl. zuletzt DNotZ 1998, 521) erneut für die Einführung einer elektronischen Form bei technischer Anknüpfung an das Signaturgesetz ausgesprochen. Sie hat dies insbesondere wegen des hohen technischen Sicherheitsniveaus nach dem Signaturgesetz für gerechtfertigt erachtet. Die zunehmende Dringlichkeit einer Regelung war bereits zum damaligen Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Ankündigung eines Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission zur elektronischen Signatur absehbar, der dann tatsächlich noch im Berichtszeitraum vorgelegt wurde (s. u. III.6.).

b) An der **Evaluierung von Signaturgesetz, Signaturverordnung und Maßnahmenkatalogen** hat die Bundesnotarkammer durch die Teilnahme sowohl an Sitzungen einer zu diesem Zweck gebildeten Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Wirtschaft als auch durch eine schriftliche Stellungnahme mitgewirkt. Sie hat in diesem Zusammenhang insbesondere zum Ausdruck gebracht, vom Signaturgesetz werde grundsätzlich erwartet, daß es sich in der Praxis bewähre. Die Mitwirkungsrechte der Berufskammern bei der Attributertifizierung von Berufsangehörigen seien jedoch ungenügend geregelt. Sie hat vorgeschlagen, Attributertifikate durch gewerbliche Zertifizierungsstellen künftig nur noch erteilen zu lassen, wenn die zuständige Berufskammer zuvor die Berufsträgereigenschaft bestätigt und ihr ein eigenes gesetzlich angeordnetes Sperrungsrecht eingeräumt wird.

c) Die Überlegungen der Gremien der Bundesnotarkammer zur **Einrichtung einer Zertifizierungsstelle für das Notariat** (Bericht 1997, DNotZ 1998, 520) mit dem Ziel, möglichst bald die sichere und vertrauenswürdige Wahrnehmung der Aufgaben von Notaren und notariellen Standesorganisationen im elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen, konnten im Berichtszeitraum weiterentwickelt werden. Auf breiter Basis wurden Sondierungsgespräche mit denjenigen Unternehmen geführt, die sich auf eine noch Ende 1997 durchgeführte Ausschreibung gemeldet hatten. Dabei wurde deutlich, daß die hohen Anforderungen des Signaturgesetzes zwar die Definition des angemessenen Sicherheitsniveaus wesentlich erleichtern und auch mit Blick auf die anstehenden Rechtsfolgenregelung im Zivil- und Verfahrensrecht voraussichtlich die maßgebliche Referenzregelung bilden werden. Leider beanspruchte jedoch die Umsetzung auf staatlich-organisatorischer Seite erheblich mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen, so daß zunächst keine sicheren Planungsgrundlagen vorhanden waren. Mit der am 23.09.1998 erfolgten Aufnahme der Tätigkeit der Wurzelinstanz, der für den Beginn des Jahres 1999 absehbaren ersten Genehmigung einer gewerblichen Zertifizierungsstelle und dem Vorliegen weiterer Genehmigungsanträge war die Bildung eines ent-

sprechenden Marktes jedoch absehbar.

**d)** Im Berichtszeitraum haben sich neue Perspektiven für die **Mitwirkung von Notaren bei der Erteilung von Attribut-Zertifikaten nach dem Signaturgesetz** in Kooperation mit privatwirtschaftlichen Zertifizierungsstellen ergeben. Kernelement des Angebots der Zertifizierungsstellen ist die Vergabe von Zertifikaten nach dem Signaturgesetz. Dabei ermöglichen Signaturschlüssel-Zertifikate dem Inhaber, elektronisch übermittelte Erklärungen mit einer aussagekräftigen "digitalen Signatur" als Beweis für seine Urheberschaft zu versehen. Die sogenannten Attribut-Zertifikate enthalten dagegen weitere Angaben über den jeweiligen Inhaber, wie beispielsweise über dessen Vertretungsmacht für eine dritte Person oder über eine berufsrechtliche Zulassung. Darüber hinaus sind Attribut-Zertifikate mit sogenannten Selbstbeschränkungen vorgesehen, die als Vorbeugung gegen eventuellen Mißbrauch die Nutzung des zugehörigen Signaturschlüssels beschränken.

Gerade die Vergabe der Attribut-Zertifikate setzt aufgrund ihres rechtliche relevanten Aussagegehalts entweder eine qualifizierte Beratung der Personen, auf deren Erklärungen das Zertifikat letztendlich beruht (Selbstbeschränkung, gewillkürte Vertretungsmacht), oder eine Prüfung der in das Zertifikat aufzunehmenden Rechtsverhältnisse (berufsrechtliche Zulassung, gesetzliche Vertretungsmacht) voraus. Der erste am Markt auftretende Anbieter von Dienstleistungen nach dem Signaturgesetz will daher Attribut-Zertifikate zur Vertretungsmacht für einen Dritten und zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung nur nach Einschaltung eines Notars erteilen. Im wesentlichen ist die notarielle Tätigkeit dabei deckungsgleich mit bisherigen Aufgaben wie der Entwurfstätigkeit hinsichtlich von Vollmachtserklärungen sowie der Erteilung von Registerbescheinigungen und von gutachterlichen Bestätigungen im Rahmen der betreuenden Tätigkeit gemäß § 24 BNotO. Die Notaren wurden von der Bundesnotarkammer über die Notarkammern durch ein ausführliches Rundschreiben mit Erläuterungen und Praxisbeispiele auf dieses neue Tätigkeitsfeld vorbereitet.

Den Notaren wächst auf diese Weise die Aufgabe zu, ihrem Auftrag als Amtsträger im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege gemäß auch im elektronischen Rechtsverkehr der Entstehung von Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Dabei handelt es sich nicht um eine Kooperation auf vertraglicher Grundlage zwischen einer Zertifizierungsstelle und Berufsverbänden des Notariats. Nur derjenige, der die Erteilung eines Attribut-Zertifikats beantragt und zu diesem Zweck die Amtstätigkeit des Notars in Anspruch nimmt, ist Auftraggeber des Notars. Zudem kann eine derartige Zusammenarbeit aufgrund der Ausgestaltung der notariellen Tätigkeit als Bestandteil der vorsorgenden Rechtspflege auch keinen exklusiven Charakter im Hinblick auf eine bestimmte Zertifizierungsstelle haben.

8. Das Bundesministerium der Justiz hatte die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme gebeten zu der Frage der **Übertragung von Aufgaben von den Landesjustizverwaltungen auf die Notarkammern** im Bereich der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. Die Bundesnotarkammer hat daraufhin mit Rundschreiben die bisherigen Überlegungen zu diesem Themenkreis zusammengefaßt. Hervorzuheben war der Vorschlag, der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, nach Anhörung der Notarkammern Notare zu Prüfungen hinzuziehen. Dieser Vorschlag wurde im Gesetzgebungsverfahren mit der Neuregelung des § 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO umgesetzt. Des weiteren war auf die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 01.12.1997 (vgl. Bericht 1997, DNotZ 1998, 517 ff.) hinzuweisen, in der sich die Bundesnotarkammer gegen eine Übertragung von Aufgaben im Bereich der Personalzuständigkeiten für Notare auf die Notarkammern aussprach hat, zugleich aber denkbare Entlastungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der Erteilung von Genehmigungen (§§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, 10 Abs. 4 Satz 2, 38 Satz 2, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 1 BNotO) aufzeigte.

9. Zur Umsetzung des am 01.06.1998 in Kraft getretenen Justizmitteilungsgesetzes haben die Landesjustizverwaltungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die bundeseinheitliche Neufassung der **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)** beschlossen. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen betreffen weder eigene Mitteilungspflichten der Notare noch Mitteilungspflichten über Notare, so daß sich die Stellungnahme der Bundesnotarkammer auf der Grundlage der Rückäußerungen der Notarkammern auf einige Anregungen, die überwiegend in der Neufassung Berücksichtigung fanden, beschränkte.

Zu einem weiteren ersten Arbeitsentwurf der Neufassung der **Anordnung über Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe**, die mit der turnusmäßigen Überarbeitung der MiZi am 01.06.1999 in Kraft treten soll, hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mehrfach Stellung genommen. Der aktuelle Arbeitsentwurf sieht wie von der Bundesnotarkammer befürwortet die geschlossene Übernahme der bisherigen Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe unter dem persönlichen Kriterium "Angehörige rechtsberatender Berufe" in die MiZi vor und verzichtet auf die zunächst vorgesehene Einschränkung der Mitteilungspflicht von Klagen auf besonders auffällige Vorgänge.

10. Zur Umsetzung des Justizmitteilungsgesetzes wurde mit Wirkung zum 01.06.1998 auch eine neue **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)** beschlossen. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme hierzu die Beibehaltung der bisherigen Kon-

zeption der MiStra grundsätzlich befürwortet und einige ergänzende Textvorschläge unterbreitet. Die Erweiterung der Mitteilungspflichten bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde im Hinblick auf die z.T. erhebliche Dauer der Ermittlungsverfahren befürwortet, da so die Aufsichtsbehörden den Sachverhalt dienst- und standesrechtlich sofort prüfen und ggf. gemäß §§ 54, 50 BNotO angemessen reagieren können.

**11. Die bisherigen Formulierungsvorschläge der Bundesnotarkammer zur Fassung von Notarbestätigungen und Treuhandaufträgen** aus den Jahren 1986 und 1974 wurden im Berichtszeitraum überarbeitet. Bei der Überprüfung des zuletzt veröffentlichten Musters hatte sich ergeben, daß der gutachterliche Charakter der Notarbestätigung in der Formulierung deutlicher hervortreten sollte. Daneben war es Ziel einer Neufassung, den in der Praxis häufig verwandten, aber mißverständlichen Begriff der "Sicherstellung" auf der Grundlage der Verkehrsanschauung von Notaren und Kreditinstituten zu konkretisieren. Daneben konnten bei dieser Gelegenheit die Formulierungen an die Gegebenheiten des maschinell geführten Grundbuchs angepaßt werden.

Um eine möglichst weite Verbreitung in der Praxis zu erzielen, wurde bei der Abfassung der Formulierungsvorschläge einschließlich der zugehörigen Erläuterungen der Kontakt zu den Vertretern des Kreditgewerbes im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) gesucht. Die nunmehr vorliegende und zwischenzeitlich in der Deutschen Notar-Zeitschrift veröffentlichte Fassung (DNotZ 1999, 369) ist daher das Ergebnis intensiver Gespräche mit dem ZKA und ist von dessen Vertretern zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

**12. Die im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände des Kreditgewerbes** haben im Berichtszeitraum der Bundesnotarkammer Vorschläge für eine **Neufassung der Empfehlungen des ZKA zur Fassung der Anderkontenbedingungen für Notare** vorgestellt. Insbesondere die Verpflichtung zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG macht eine Überarbeitung erforderlich. Daneben soll die Neufassung die Gelegenheit nutzen, eine Anpassung an die neuen Bestimmungen des BeurkG zur notariellen Verwahrung vorzunehmen und den in über 60 Jahren gewachsenen Bestand an Klauseln deutlich zu verschlanken. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die erhebliche Straffung der Anderkontenbedingungen begrüßt und zu einzelnen Punkten Anregungen geäußert, über die weitere Gespräche mit den Vertretern des ZKA geführt werden.

**13. a) Das Merkblatt zur Durchsuchung und Beschlagnahme im Notariat** wurde im Berichtszeitraum überarbeitet und aktualisiert. Mit der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Teil I und den konkreten Verhaltensempfehlungen in Teil II wird betroffenen

Notaren für die Situation einer Durchsuchung/Beschlagnahme eine Orientierungshilfe gegeben. Das Merkblatt wurde ergänzt um eine Kurzfassung.

b) Das auf der EG-Richtlinie vom 10.06.1991 (91/308/EWG) beruhende Gesetz zur **Bekämpfung der Geldwäsche** vom 25.10.1993 (BGBl. I, 1770) enthält neben Identifizierungspflichten für bestimmte Finanztransaktionen eine Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, bei Verdacht auf Geldwäsche den betreffenden Vorgang gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Auf nationaler sowie auf europäischer Ebene wird im Rahmen der Diskussion um eine Verbesserung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche darüber nachgedacht, den Anwendungsbereich der genannten Regelungen zu erweitern. Vor allem die Verdachtsmeldepflicht soll dabei auf andere, mit Finanztransaktionen betraute Berufszweige, insbesondere auf die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe einschließlich der Notare, ausgedehnt werden. Die Bundesnotarkammer hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer vom 06.05.1998 gegenüber den Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Wirtschaft und der Finanzen die Unvereinbarkeit einer solchen Verdachtsmeldepflicht mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht deutlich gemacht. Die bereits bestehenden berufsrechtlichen Regelungen, nach denen die Mitwirkung an unerlaubten Handlungen dem einzelnen Berufsangehörigen untersagt ist, werden insofern als ausreichende Präventivmaßnahme angesehen. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an Sitzungen der beim Bundesministerium des Inneren eingerichteten Kontaktgruppe "Geldwäsche" teilgenommen, in der die Möglichkeiten und Perspektiven einer Verbesserung der Geldwäschebekämpfung erörtert wurden. Anstelle einer Verdachtsmeldepflicht kann sich die Bundesnotarkammer für den Bereich der Notare die Einführung einer Tatsachenmeldepflicht vorstellen, die an typisierte, geldwäschegefährdete Sachverhalte anknüpft.

c) Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum durch das Rundschreiben Nr. 39/98 an alle Notarkammern, welches vom Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht erarbeitet wurde, zu dem Problem der **notariellen Belehrung eines im Ausland weilenden GmbH-Geschäftsführers** Stellung bezogen (s. DNotZ 1998, 913). Auslöser dieser Stellungnahme waren Äußerungen im Schrifttum, die zu einer uneinheitlichen Praxis bei den Registergerichten und daraufhin zu einer Anfrage bei der Bundesnotarkammer geführt hatte. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer stehen einer (schriftlichen) Belehrung eines im Ausland weilenden GmbH-Geschäftsführers im Rahmen einer Erst- oder Neuanmeldung eine Bestellung zum Geschäftsführer gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2, 39 Abs. 3 Satz 2 GmbHG weder gesellschaftsrechtliche noch berufsrechtliche Vorschriften entgegen, sofern der konkrete Ablauf der Belehrung so gestaltet wird, daß das gesetzgeberische Ziel von § 8 Abs. 3 Satz 2

GmbHG, insbesondere eine richtige und vollständige Versicherung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GmbHG zu gewährleisten, sichergestellt bleibt.

d) Auch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes gab die Praxis einzelner Grundbuchämter Anlaß zur Befürchtung, daß trotz der Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 KostO die **Abhängigkeit des Grundbuchvollzugs von der Leistung eines Kostenvorschusses** routinemäßig ohne Prüfung der nunmehr enger gefaßten Voraussetzungen verfügt wird. Auf der Grundlage zahlreicher Berichte aus der Praxis hat die Bundesnotarkammer daher dieses Problem zum zweiten Mal nach 1997 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz mit der Bitte vorgetragen, durch verbesserte Information auf eine konsequente Umsetzung der Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 1 KostO hinzuwirken. Die Zielsetzung der Neufassung, daß nur noch in seltenen Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit aller in Betracht kommenden Kostenschuldner bestehen, der Vollzug von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht wird, scheint nicht überall beachtet zu werden. Die Problematik wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz diskutiert. Die Landesjustizverwaltungen machten geltend, daß anfängliche Probleme bei der Umsetzung der Neufassung in weiten Bereichen gelöst seien. Dennoch soll eine Formulierung gesucht werden, die in § 8 KostO den Ausnahmecharakter der Vorwegleistungspflicht noch stärker betont.

**e) Auslegung von § 2 Abs. 6 Nr. 10 KWG**

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen fragte im Berichtszeitraum bei der Bundesnotarkammer an, in welchem Umfang Notare Finanzdienstleistungen erbringen, die den Bestimmungen des KWG unterliegen könnten. In Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt ist die Bundesnotarkammer der Auffassung, daß eine Erlaubnispflicht nach § 32 KWG nicht besteht, soweit der Notar – wie nach § 54 a BeurkG vorgeschrieben – Geld- oder Wertgegenstände nur zu Sicherungszwecken verwahrt.

f) Zum 01.01.1998 trat ein neuer **Gefahrtarif der Verwaltungsberufsgenossenschaften** in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, weshalb Notare in einer Unternehmensart mit Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Rentenberatern und nicht in der deutlich niedrigeren Gefahrenklasse mit der Unternehmensart Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung zusammengefaßt werden. Die Bundesnotarkammer hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft um Überprüfung der Gefahrenklassenzuteilung der Notare gebeten und die Notarkammern über das Ergebnis informiert. Demnach sei die Veranlagung der Notare nach dem neuen Gefahrtarif sachgerecht und zutreffend, weil es sich bei den zusammenge-

faßten Berufen aufgrund der übereinstimmenden Struktur um eine einheitliche Unternehmensart handele. Für eine gesonderte Erfassung sei die Berufsgruppe der Notare nicht ausreichend groß. Im Einzelfall bestünde aber bei unterdurchschnittlichem Betriebsrisiko die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung der Gefahrklasse zu stellen.

**14.** Aus der im Berichtszeitraum veröffentlichten **Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht** sind neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer (DNotZ 1998, 754; vgl. Bericht 1997, DNotZ 1998, 515 und 518) folgende Entscheidungen des BGH hervorzuheben:

Der Beschl. v. 20.07.1998 - NotZ 31/97 (DNotZ 1999, 251) hatte die Bedeutung der Änderung der für die Bedürfnisprüfung erheblichen Geschäftszahlen zum Gegenstand. Demnach sei eine seit der Entscheidung über die Errichtung einer Notarstelle eingetretene Änderung der für die Bedürfnisprüfung erheblichen Geschäftszahlen nur von Bedeutung, wenn die Geschäftszahlen nunmehr die Befürchtung rechtfertigten, daß die wirtschaftliche Grundlage der bestehenden Notariate nicht mehr gewährleistet sei. Im Rahmen ihres Ermessens könne die Landesjustizverwaltung dabei berücksichtigen, wenn bei allen amtierenden Notaren von Beteiligten außerhalb des Amtssitzes in einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Umfang Notarleistungen nachgefragt würden. Auf die Ursachen dieser erhöhten Nachfrage komme es dabei nicht entscheidend an. Die Befriedigung des Bedarfs an Notarleistungen jenseits der Landesgrenzen sei bei der Bedürfnisprüfung gemäß § 4 BNotO zwar nicht in Betracht zu ziehen, gleichwohl sei es nicht fehlerhaft, wenn die Landesjustizverwaltung diesen Bedarf insoweit berücksichtige, als sich die Nachfrage objektiv als eine Verknappung der Notarleistungen innerhalb des Amtsbezirks darstelle.

Weiterhin hat der BGH mit Beschl. v. 20.07.1998 - NotZ 4/98 (DNotZ 1999, 252) zum Anwärterdienst im Geltungsbereich der zum 08.09.1998 aufgehobenen NotVO entschieden, daß die Landesjustizverwaltung hier zwar einen Anwärterdienst für Notare einführen, dessen Absolvierung aber nicht zur Voraussetzung der Berufung in das Amt sei. Anders als im Geltungsbereich der BNotO, die in § 7 die Grundlage für die Schaffung eines Notarassessorates bereitstellt, dessen Absolvierung Voraussetzung zur Berufung in das Amt ist, sei im Geltungsbereich der NotVO eine solche Grundlage nicht vorhanden; insbesondere hätten die Vorschriften über die Aufgaben der Notarkammer keinen den Berufszugang regelnden Charakter.

In einem Beschluß zum Beurkundungs- und Betreuungsrecht vom 04.12.1997 -IX ZR 41/97 (DNotZ 1998, 634) hat der BGH die Treuhandtätigkeit eines Rechtsanwalts und Notars abgegrenzt. Demnach betreffe eine Treuhandtätigkeit, bei der ein Rechtsanwalt und Notar

Geld, das ihm von so einem Auftraggeber übergeben worden sei, in Bargeld einer anderen Währung einzutauschen habe, in der Regel kein notarielles Verwahrungsgeschäft i.S. des § 23 BNotO. Bei der Feststellung, in welcher Eigenschaft ein Rechtsanwalt und Notar bei der Erfüllung einer unter § 24 Abs. 1 BNotO fallenden Aufgabe tätig geworden sei, seien die gesamten objektiven Umstände und Vorstellungen der an dem Geschäft beteiligten Personen zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist auf einen Beschluß des LG Aachen vom 23.01.1998 - 86 Qs 94/97 (DNotZ 1999, 171) zur Frage der Zulässigkeit der Beschlagnahme von Anderkontounterlagen beim Notar hinzuweisen. Demnach seien Unterlagen zu Notaranderkonten, die die Abwicklung von Grundstückskaufverträgen betreffen, ebenso wie die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich nicht geheimhaltungsbedürftigen Urkunden nicht nach § 97 Abs. 1 StPO beschlagnahmefrei, soweit es sich um reine Buchungsunterlagen handele. Eine Beschlagnahme solcher Anderkontounterlagen beim Notar sei jedoch unzulässig, da eine Trennung der reinen Buchungsunterlagen und der damit zusammenhängenden beschlagnahmefreien Unterlagen wie bspw. Mitteilungen des Beschuldigten nicht möglich sei.

## **II. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht**

### **1. a) Erweiterte notarielle Zuständigkeit im Erbscheinsverfahren**

Die Initiative, die Erteilung von Erbscheinen auf Notare zu übertragen, stieß in der vergangenen Legislaturperiode auf Zustimmung der Sachverständigenkommission „Schlanker Staat“ und wurde auch im Bundesministerium der Justiz erörtert (Schmidt-Jortzig, ZNotP 1998, 210 ff.). Als erster Schritt auf diesem Weg war geplant, noch in der 13. Legislaturperiode die ausschließliche Zuständigkeit zur Entgegennahme von Erbscheinsanträgen auf das Notariat zu verlagern (BT-Drucks. 13/6398). Diese und andere Überlegungen der Bundesländer zur Entlastung der Rechtspflege sind allerdings zunächst im Vermittlungsausschuß gescheitert. Die neu gewählte Bundesregierung scheint den Entlastungsvorschlägen der Bundesnotarkammer auf diesem Gebiet skeptisch gegenüber zu stehen.

**b)** Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum Vorschläge zur **Entlastung der Grundbuchämter durch Notare** vorgetragen, denen zufolge Notare künftig dem rechtsuchenden Publikum unter den Voraussetzungen des § 12 GBO Einsicht in das Grundbuch gewähren sollen, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür durch Einführung des maschinell geführten Grundbuches gegeben sind. Damit würde die mit der Einführung des maschinell geführten Grundbuches intendierte Entlastungswirkung für die Grundbuchämter, die sich in größerem Umfang auf den Antragsvollzug als ihre Kernaufgabe konzentrieren könnten, verstärkt und gleichzeitig eine Verbesserung für das rechtsuchende Publikum er-



reicht werden, da die Einsichtnahme über Notare unter zeitlich und örtlich flexibleren Bedingungen stattfinden könnte.

Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium der Justiz zwischenzeitlich mitgeteilt, daß es die Vorschläge der Bundesnotarkammer weiter verfolgen prüfen werde. Die Bundesnotarkammer wird jedoch weiterhin an ihren Vorschlägen festhalten und versuchen, die geäußerten Bedenken auszuräumen, zumal einige Landesjustizverwaltungen positive Äußerungen hierzu abgegeben hatten.

c) Im Berichtszeitraum wurden in der Bundesnotarkammer, Lösungsansätze zur **Vereinfachung und Beschleunigung des Grundbuchverfahrens aus steuerlicher Sicht** diskutiert. Nach einem Modell könnte auf die Vorlage der grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Eigentumsumschreibung im Grundbuch verzichtet werden, wenn den Notaren in geeigneten Fällen die Selbstberechnung und der unmittelbare Einzug der Grunderwerbsteuer ermöglicht würde. Entsprechende Modelle einer stärkeren Einbeziehung der Notare in die steuerliche Abwicklung existieren in unterschiedlicher Form in einzelnen europäischen Staaten. Nach Behandlung in der 76. Vertreterversammlung wurde jedoch zunächst das Ziel verfolgt, eine **Öffnungsklausel hinsichtlich der Grundbuchsperr gemäß § 22 GrEStG** anzuregen, um den Ländern eine klare Rechtsgrundlage dafür zu geben, in bestimmten Fällen der Steuerfreiheit von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abzusehen. Eine entsprechende Änderung von § 22 GrEStG wurde in die noch im Berichtszeitraum vorgelegten Entwürfe für eine Steuerreform aufgenommen.

d) Große Aufmerksamkeit fand die **Diskussion über Entlastungsvorschläge auf dem 25. Deutschen Notartag** in Münster (DNotZ, Sonderheft 1998, 34\* ff). Diese galt insbesondere der Eröffnungsveranstaltung zum Thema "Entlastung der Rechtspflege durch notarielle Tätigkeit – Bestandsaufnahme und Perspektiven". Dort wurde das Für und Wider einer Vielzahl denkbarer Zuständigkeitsverlagerungen von staatlichen Rechtspflegeorganen auf Notare diskutiert. Im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege stand dabei die Nachlaßabwicklung im Mittelpunkt, insbesondere die Verwahrung und Eröffnung von Testamenten, die Führung einer zentralen Testamentsdatei durch die Bundesnotarkammer eine Organisation des Notariats sowie die Frage der ausschließlichen Beurkundungszuständigkeit für die Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen im Zusammenhang mit Erbscheinsanträgen. Im familienrechtlichen Bereich wurde erneut die Überlegung vorgetragen, bei einvernehmlichen Scheidungen die vorangehenden notariell beurkundeten Vereinbarungen als Grundlage eines Scheidungsausspruches durch richterlichen Beschluß unter Verzicht auf eine mündliche Verhandlung heranzuziehen. Breite Beachtung fand die aktuelle Diskussion über die außer-

gerichtliche Streitbeilegung, die die Tätigkeit eines unparteiischen Dritten ohne verbindliche Entscheidungsbefugnis voraussetzt und damit offensichtliche Berührungspunkte zur Rolle des Notars im Beurkundungsverfahren aufweist. Die Podiumsdiskussion im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung zum Deutschen Notartag zeigte breite Übereinstimmung darin, daß die Entlastung der staatlichen Rechtspflege nicht als Selbstzweck, sondern stets im Sinne des rechtsuchenden Publikums zu verstehen ist.

e) Die Diskussion über die **außergerichtliche Streitbeilegung** führte im Berichtszeitraum zu weiteren Überlegungen innerhalb des Notariats, welche Beiträge der Notar hierzu leisten kann.

Besondere Impulse gingen dazu vom **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtbarkeit** (BT-Drucks. 13/6398) aus, der ein obligatorisches, außergerichtliches Güteverfahren in bestimmten zivilrechtlichen Verfahren vorsah. Die Planungen einzelner Bundesländer zur Umsetzung dieses zunächst zum Ende der Legislaturperiode am Diskontinuitätsgrundsatz gescheiterten Gesetzentwurfs sahen vor, u. a. Notare als Gütestellen einzusetzen. Ein neu gebildeter Ausschuß der Bundesnotarkammer befaßt sich mit der Skizzierung der notariellen Aufgaben in diesem Bereich und insbesondere mit der Erstellung einer Verfahrensordnung, die den im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege als Schlichter tätigen Notaren als Grundlage dienen soll.

Im Bereich des Schiedswesens, in dem außergerichtliche Streitbeilegung durch die verbindliche Entscheidung eines Dritten unabhängig von der inhaltlichen Zustimmung der Parteien erfolgt, stellt die Berufsrechtsnovelle in § 8 Abs. 4 BNotO klar, daß der Notar für die Übernahme des Amtes des Schiedsrichters keiner Nebentätigkeitsgenehmigung bedarf. Es ist bereits jetzt abzusehen, daß dieser Schritt einen Anstoß zur verstärkten Übernahme von Schiedsaufgaben durch Notare geben wird. Auch mit diesen Fragen beschäftigt sich der genannte Ausschuß der Bundesnotarkammer.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in ihren Gremien die aktuellen Fragestellungen zur **Reform der Juristenausbildung** weiter diskutiert und aus Sicht des Notariats wünschenswerte Reformmöglichkeiten in einem Modell einer berufsfeldbezogenen, volljuristischen Praxisausbildung und Prüfung konkretisiert. Dieses Modell wurde mit Stellungnahme vom 18.05.1998 den Koordinierungsausschuß der Justizminister-Konferenz vorgestellt sowie auf dem 62. Deutschen Juristentag in in Bremen und des weiteren bei einer Anhörung zur Juristenausbildung der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in Stuttgart in die aktuelle Diskussion eingebracht. Die Bundesnotarkammer hat dabei für das juris-

tische Universitätsstudium eine verstärkte Berücksichtigung kautelarjuristischer Ausbildungsinhalte befürwortet. Hierzu könnten Notare verstärkt als Dozenten und Prüfer sowie als Ausbilder im Rahmen der praktischen Studienzeit mitwirken. Zur Reform der Referendarausbildung stellte die Bundesnotarkammer ihr Modell einer berufsfeldbezogenen, volljuristischen Praxisausbildung und Prüfung vor, dessen Eckpunkte eine größtmögliche Flexibilisierung der Praxisausbildung, eine verstärkte Integration von Praktikern - auch Notare - in die Ausbildung, ein Klausurenexamen im abgeschichteten Verfahren sowie berufsfeldbezogenere Prüfungsinhalte sind. Mit diesem Modell werden einerseits die Stärken einer einheitsjuristischen Ausbildung bewahrt, gleichzeitig aber auch die berufsfeldbezogenen und damit auch notarspezifischen Praxisanforderungen in größtmöglichem Maße berücksichtigt.

**3.** Bereits 1992 hat der Bundesminister der Justiz den Abschlußbericht einer Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts vorgelegt, der detaillierte Vorschläge für die Umsetzung einer **Schuldrechtsreform** innerhalb des BGB enthält. Auf dem Deutschen Notartag 1993 und dem Deutschen Juristentag 1994 fanden sowohl der Befund der Reformbedürftigkeit des kodifizierten Schuldrechts als auch die Grundzüge der Änderungsvorschläge der Kommission Zustimmung. Dennoch konnten – insbesondere aufgrund der Beanspruchung des Gesetzgebers infolge der Wiedervereinigung – die gesetzgeberischen Arbeiten für eine Umsetzung der Vorschläge nicht aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bestrebungen auf europäischer Ebene, durch Richtlinien auch in Kernbereiche der Zivilrechtsordnungen einzugreifen, gewinnt das Erfordernis einer modernen und zeitgemäßen Fassung des kodifizierten Zivilrechts jedoch an Bedeutung. Insbesondere die EU-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter erzwingt Änderungen in der Systematik des BGB, die in den Entwürfen der Schuldrechtskommission bereits antizipiert sind. Die Bundesnotarkammer hat daher in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz auf diesen Umstand hingewiesen und einen Wiedereintritt in die Diskussion über die Vorschläge zur Schuldrechtsreform angeregt.

**4.** Die seit längerem bestehende Diskussion um eine **Reform des Stiftungsrechts** wurde auch im Berichtszeitraum fortgeführt und insbesondere nach dem erfolgten Regierungswechsel neu belebt. Die Bundesnotarkammer nahm mit Schreiben vom 18.02.1998 zu einem am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums vorgelegten Gesetzesentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur Förderung des Stiftungswesens Stellung. Insbesondere der dort vorgesehene Übergang vom Konzessionssystem zum Normativsystem unter Errichtung eines (konstitutiven) Stiftungsregisters wurde begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde es unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der unabhängigen Beratung und Betreuung an-

gehender Stifter als konsequent und wünschenswert angesehen, für das Stiftungsgeschäft die notarielle Beurkundung vorzuschreiben. Nach dem Regierungswechsel wurden die Gespräche über den Fortgang der Stiftungsrechtsreform wieder aufgenommen.

**5.** Im Berichtszeitraum äußerte sich die Bundesnotarkammer zu dem **Entwurf eines Immobilienrechts-Bereinigungs-Gesetzes**. Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Bereinigung der Rechtsverhältnisse an für öffentliche Zwecke genutzten Grundstücke zu regeln, die Schwächen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes zu beheben und einige für die Praxis wichtige technische Fragen zu lösen. Die Bundesnotarkammer begrüßte in ihrer Stellungnahme den Entwurf eines Verkehrsflächengesetzes. Des weiteren begrüßte sie das in § 87 Abs. 3 SachenRBERG-E vorgesehene Ablehnungsrecht des Notars bei offensichtlichem Nichtbestehen von Ansprüchen und die in § 120 SachenRBERG-E vorgesehene Nichterforderlichkeit der Teilungsgenehmigung. Zur Vertragsgestaltung, Ausübung des Wahlrechts, Wertgrenzen u.a. wurden zusätzliche Änderungsvorschläge eingebracht. Auch die vorgesehene Aufgabe des bisherigen § 78 SachenRBERG wurde begrüßt, die Einstellung des § 5 a in Art. 231 EGBGB jedoch kritisch betrachtet, da auch der deutlich spürbare Anpassungsdruck des Marktes in ausreichendem Maß zu einer Bereinigung beitragen könnte.

**6.** Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu **Überlegungen** des Bundesministeriums der Justiz Stellung genommen, **§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG abzuändern oder aufzuheben**. Sie hat sich gegen eine völlige Freigabe der Stückelung von GmbH-Geschäftsanteilen ausgesprochen und gleichzeitig vorgeschlagen, die Teilbarkeit der Anteile auf zehn herabzusetzen. Nach der inzwischen in Kraft getretenen Neufassung von § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG muß der Betrag der Stammeinlagen in Euro durch 50 teilbar sein (BGBl. 1998 I, 1242).

**7.** Im Vorfeld der **Einführung des Euro** wurden alle Notare durch ein **Sonderheft von BNotK-Intern** (Nr. 2/98) über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die notarielle Praxis informiert. Behandelt wurden neben den Rechtsgrundlagen für die Währungsunion und den Zeitplan für die Umstellung vor allem die Auswirkungen der Euro-Einführung auf schuldrechtliche Verträge, Änderungen im Gesellschaftsrecht und bei der Rechnungslegung, das Diskontsatz-Überleitungsgesetz und die Konsequenzen der Einführung des Euro für die Büroorganisation des Notars. Das Sonderheft fand – auch über den Kreis der Notare hinaus – große Beachtung. Darüber hinaus wurden durch das Fachinstitut für Notare im DAI Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema angeboten.

**8.** Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt (NJW 1998, 2747), daß die Einwilligung eines Betreuers in den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, soweit sich die Betreuer-

entscheidung auf den mutmaßlichen Willen des Betreuten stützen kann, grundsätzlich möglich ist, hat auch die Diskussion über die **Fassung vom Patiententestamenten**, die für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit ihres jeweiligen Verfassers Kriterien für die Vornahme bzw. Unterlassung ärztlicher Behandlung festlegen werden, an zusätzlicher Aktualität und Brisanz gewonnen. Die gleiche Problematik dürfte auch im Zusammenhang mit der Abfassung von Altersvorsorgevollmachten auftreten, die der Vermeidung einer Betreuerbestellung dienen sollen. Nachdem das Vorhaben der Deutschen Bischofskonferenz bekanntgeworden ist, Empfehlungen für den Inhalt von Patiententestamenten zu formulieren, hat die Bundesnotarkammer der Deutschen Bischofskonferenz einen Austausch über den sinnvollen und ethisch vertretbaren Inhalt eines Patiententestaments angeboten.

### **III. Internationale Angelegenheiten**

**1. Der Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Zugang zum Notariat in Europa** war anlässlich einer Sitzung der nationalen Koordinatoren für die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie auf Einladung der Generaldirektion XV der EU-Kommission am 05.12.1997 Gegenstand der Erörterungen. Da die Europäische Kommission keinen Zweifel daran gelassen hat, daß sie weiterhin auf die Beseitigung aller Staatsangehörigkeitsklauseln in den Mitgliedstaaten hinwirken möchte, hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum die Auffassungen im Bereich ihrer europäischen Schwesterkammern sondiert. Wesentliches Ergebnis war, daß in allen Bereichen des lateinischen Notariats mit Ausnahme in Portugal am Staatsangehörigkeitsvorbehalt festgehalten wird. Die Niederlande und Belgien, die wie Deutschland größere Berufsrechtsreformen durchgeführt haben, sehen ebenfalls ausdrücklich keinen Widerspruch zwischen einem modernen Berufsrecht und dem Staatsangehörigkeitsvorbehalt.

**2. Auch vor dem Hintergrund der vorgenannten Überlegungen hat die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) in ihrer Resolution von Rom zu Art. 55 EG-Vertrag** in Anknüpfung an die sog. Marinho-Resolution des Europäischen Parlaments vom 18.01.1994 ihre Auffassung bekräftigt, daß das Notariat aufgrund seiner unmittelbaren Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt Art. 55 EG-Vertrag unterfalle und deshalb nicht die Freizügigkeitsrechte des Binnenmarktes beanspruchen könne. Die Begründung von Zugangsregeln und Berufsausübungsvoraussetzungen bleibe daher ebenso wie die Staatsangehörigkeitsklausel im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Konferenz weist aber darauf hin, daß die freie Zirkulationsfähigkeit notarieller Urkunden eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung des europäischen Gedankens spiele. Die europäischen Notariate erklären daher ihre Bereitschaft, an der Implementierung von Vorschriften zum uneinge-

schränkten Verkehr notarieller Urkunden, insbesondere deren Vollstreckbarkeit, aktiv mitzuwirken, die grenzüberschreitenden Beziehungen und die Zusammenarbeit auf der Basis des Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts zu intensivieren und den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr zu fördern.

3. Weiter vorangeschritten sind im Berichtszeitraum die Arbeiten in der Europäischen Union an einer **Richtlinie über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter** durch die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes der Regierungen der Mitgliedstaaten. Auch wenn die Vorschläge des Rates in einigen Punkten die Subsidiarität des europäischen Rechts durch größere Freiräume für die Mitgliedstaaten stärker berücksichtigen, wird die Richtlinie in Kernbereiche des Schuldrechts eingreifen. In praktischer Hinsicht wird die Verlängerung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf zwei Jahre bei gleichzeitiger sechsmonatiger Umkehr der Beweislast für das Vorliegen eines Mangels zu Lasten des Verkäufers und die Unzulässigkeit eines Gewährleistungsausschlusses bei Gebrauchtwaren Handel und Gewerbe zu größeren Umstellungen zwingen. Die Bundesnotarkammer hat die Entwicklungen des europäischen Rechtsetzungsverfahrens aufmerksam verfolgt und frühzeitig auf den bereits absehbaren grundlegenden Änderungsbedarf im deutschen Recht hingewiesen (s. o. II 3).

4. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag einer **Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr** vorgelegt, um insbesondere den Problemen kleiner und mittlerer Unternehmen aufgrund verzögerter Zahlungseingänge abzuwehren. Die für Zahlungen im inländischen wie ausländischen Geschäftsverkehr gleichermaßen anwendbare Richtlinie soll dem Vorschlag zufolge sowohl materiell-rechtliche Vorschriften über die Fälligkeit von Geldzahlungen und die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs als auch Bestimmungen zur Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens zur Beitreibung von Zahlungsforderungen beinhalten. Schließlich soll unter Durchbrechung beispielsweise des deutschen Rechtsberatungsgesetzes gewerblichen Inkassounternehmen die Vertretung von Gläubigern im Rahmen eines dem deutschen Mahnverfahren vergleichbaren Beitreibungsverfahrens ermöglicht werden. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme gegenüber Mitgliedern des Europäischen Parlaments zwar das Ziel der Eindämmung von überlangen Zahlungsfristen begrüßt. Der Richtlinienvorschlag wurde jedoch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Geltung des UN-Kaufrechtsabkommens im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr grundsätzlich in Frage gestellt. Daneben sei die Zweckmäßigkeit einiger Einzelbestimmungen zweifelhaft.

5. Ein wechselhaftes Schicksal erfuhren die Bemühungen der Europäischen Kommission,

eine **Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen** auf den Weg zu bringen. Ein erster Entwurf wurde Mitte Juli 1998 wieder zurückgezogen mit der Begründung, die Kommission beabsichtige, neue Strategien zur Behandlung der Finanzdienstleistungen zu entwickeln. Überraschend wurde gegen Jahresende dennoch ein erneuter Vorschlag vorgelegt. Dieser zeichnet sich durch eine extrem weite Definition des Begriffes "Fernabsatz" aus und enthält zudem keine abschließende Definition der geregelten Finanzdienstleistungen. Angesichts dieser Vorgaben könnte der vorliegende Entwurf auch Beurkundungen in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen betreffen, bei denen die Erklärungen nicht in gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien beurkundet werden bzw. ohnehin nur die Erklärung einer Partei aufgenommen wird (z. B. Grundschuldbestellung).

In einer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, daß das vorgelegte Konzept des Verbraucherschutzes (Einräumung von Bedenkzeiten und Widerrufsrechten) entbehrlich oder gar schädlich ist, wenn Erklärungen des Verbrauchers in notariell beurkundeter Form abgegeben werden. Angesichts der mit der notariellen Beurkundung verbundenen rechtlichen Belehrung wird das Widerrufsrecht des Verbrauchers in diesem Fall zu einem reinen Lösungsrecht für den Fall der Vertragsreue. Im Bereich der Immobilienfinanzierungen verhindert es zudem die schnelle Erlangung von Kreditmitteln durch Verbraucher und schränkt damit deren wirtschaftliche Beweglichkeit ein, da Banken nicht zur Auszahlung von Krediten vor dem Ablauf von Widerrufszeiten bereit sein werden. Die Verabschiedung der Richtlinie in der vorgeschlagenen Form kann auch deshalb zu unkalkulierbaren Auswirkungen führen, da sie anders als sonstige Verbraucherschutz-Richtlinien nicht nur einen Mindeststandard festlegen, sondern zu einer Maximalharmonisierung führen soll. Dies würde bedeuten, daß weitergehende Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten (z. B. Formvorschriften) nicht mehr zulässig wären.

6. Den von der Europäische Kommission im Berichtszeitraum vorgelegten Entwurf einer **Richtlinie zu elektronischen Signaturen** hat die Bundesnotarkammer von Anfang an aufmerksam beobachtet und dabei an ihre Aktivitäten zu der vorangegangenen Mitteilung über die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Elektronischen Rechtsverkehr anschließen können (Bericht 1997, DNotZ 1998, 536). Sie hat sich insbesondere gegen Tendenzen in einigen Mitgliedstaaten ausgesprochen, im Gegensatz zum Signaturgesetz lediglich ein niedrigeres technisches Niveau vorzusehen, und darauf hingewiesen, daß die notwendige Interoperabilität nach ihrer Auffassung nicht vom Markt allein erreicht werden könne. Eine Anknüpfung von Rechtsfolgen im Zivil- und im Prozeßrecht an die elektronische Signatur, einschließlich ihrer internationalen Anerkennung, erfordere zwingend eine gewisse Mindestqualität. Die Bemühungen der Bundesregierung, auf europäischer Ebene und in bilatera-

len Kontakten mit anderen Mitgliedstaaten für die Grundkonzeption des Signaturgesetzes zu werben, wurden von der Bundesnotarkammer daher nachdrücklich und aktiv unterstützt.

7. Der noch zu Ende des Berichtszeitraums von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer **Richtlinie über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs** im Binnenmarkt konnte in diesem Zeitraum von den Gremien der Bundesnotarkammer nicht mehr abschließend behandelt werden, jedoch war bereits absehbar, daß weite Teile des Textes unausgewogene Regelungen enthalten. Die grundsätzliche Herausnahme der Tätigkeit der Notare aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie sowie die Ausnahme notariell beurkundeter Verträge vom vertragsrechtlichen Teil fand Zustimmung. Abgesehen davon wurden erhebliche Bedenken geäußert im Hinblick auf die Anwendung des Herkunftslandprinzips auf reglementierte Dienstleistungen, eine europarechtlich angeordnete Lockerung der Werbevorschriften der freien Berufe, die Pflicht zur Erstellung von europäischen Verhaltenskodizes bei gleichzeitigem Recht der Europäische Kommission, diesbezüglich eigenständig Inhalte vorzugeben, hinsichtlich einer weitgehenden Zivilrechtsharmonisierung für elektronisch geschlossene Verträge, die notwendig ein Sonderrecht für elektronische Rechtsbeziehungen nach sich ziehen müßte, und schließlich betreffend die Regelung über das Komitologieverfahren, das es der Europäischen Kommission ohne nochmaliges Durchlaufen des Rechtssetzungsverfahrens ermöglichen würde, wesentliche Änderungen der Richtlinie zu erreichen. Die vorstehenden Erwägungen haben mittlerweile Eingang in eine ausführliche schriftliche Stellungnahme der Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und den europäischen Instanzen gefunden.

8. Im Berichtszeitraum wurde das bereits seit vielen Jahren diskutierte Projekt einer Europäischen Aktiengesellschaft als grenzüberschreitende Gesellschaftsform fortentwickelt. Am 28.05.1998 wurde ein geänderter Vorschlag für eine **Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)** vorgelegt, der zahlreiche Regelungen für eine europaweite Gesellschaftsform enthält, insbesondere auch zu Fragen der grenzüberschreitenden Sitzverlegung und Verschmelzung. Daneben enthält der Vorschlag auch zahlreiche Bezugnahmen auf das jeweilige nationale Recht am Ort des Sitzes. Die Bundesnotarkammer nahm mit Schreiben vom 08.07.1998 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu diesem Verordnungsvorschlag Stellung. Aus Sicht der Bundesnotarkammer ist die Frage der Einbeziehung der Notare sowohl bei der Gründung als auch bei grenzüberschreitenden Vorgängen der Sitzverlegung oder der Verschmelzung von besonderer Bedeutung. Wegen ungelöster Fragen im Bereich des Mitbestimmungsrechts auf europäischer Ebene kam es im Berichtszeitraum zu keiner politischen Einigung.



9. Neben der neu in Gang gekommenen Diskussion um die Europäische Aktiengesellschaft wurde der bereits im vergangenen Berichtszeitraum vorgelegte Vorentwurf für eine vierzehnte gesellschaftsrechtliche **Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung** diskutiert. Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum hierzu abgegebene Stellungnahme der Bundesnotarkammer war (neben anderen Vorschlägen) im Berichtszeitraum nochmals Gegenstand eines wissenschaftlichen Symposiums am 24.04.1998 in Bonn (vgl. ZGR 1999, 14/36 ff.). Auch hinsichtlich dieses Vorhabens kam es im Berichtszeitraum wegen der Mitbestimmungsproblematik zu keiner Einigung. In eine von der Kommission eingesetzten Expertengruppe zur Vereinfachung und Verschlankung des europäischen Gesellschaftsrechts (insbesondere zur Überarbeitung der ersten und zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie) konnte das Europäische Notariat einen niederländischen Kollegen entsenden. Die Arbeiten innerhalb dieser Gruppe dauerten zum Ende des Berichtszeitraums noch an.

10. Zu Beginn des Berichtszeitraums legte die Europäische Kommission eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament mit dem Titel "**Wege zu einer effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union**" vor (ABl. EG Nr. C 33, S. 3) und bat die interessierten Kreise um Stellungnahme. Die Mitteilung enthält einen Vorschlag für eine Revision des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidung in Zivil- und Handelssachen von 1968 (EuGVÜ). Für das Notariat ist dieses Übereinkommen insoweit von großer Bedeutung, als durch Art. 50 EuGVÜ öffentliche Urkunden hinsichtlich der Vollstreckung den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt werden und somit eine grenzüberschreitende Anerkennung als Vollstreckungstitel sichergestellt wird. Daneben schlug die Mitteilung die Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens zur Feststellung eines Geldanspruchs (ähnlich dem deutschen Mahnverfahren) sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit der Vollstreckungsorgane in Europa vor. Die Bundesnotarkammer nahm im Berichtszeitraum gegenüber der Europäische Kommission zu der Mitteilung insbesondere hinsichtlich der Revision des EuGVÜ Stellung und betonte hierbei die besondere Bedeutung der Freizügigkeit notarieller Urkunden als Vollstreckungstitel für das europäische Notariat. Bei einer Überarbeitung des EuGVÜ ist jedoch auch Tendenzen aus einzelnen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, die das Instrument der öffentlichen Urkunde nicht kennen und daher einer Regelung wie Art. 50 EuGVÜ eher skeptisch gegenüberstehen.

11. Die **Rechtsentwicklung in den Reformstaaten** wurde in erster Linie im Wege bilateraler Beziehungen sowie in bewährter Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. unterstützt, in deren Kuratorium der Präsident der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum gewählt wurde. Weitere Projekte erfolgten in Zu-

sammenarbeit mit internationalen Organisationen des Notariats, der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit mbH und dem Europarat. Die Maßnahmen betrafen u. a. Estland (Fünfte Grundbuch- und Notartage, rechtsgutachtliche Unterstützung im deutsch-estnischen Ausschuß; Feierlichkeiten zum fünfjährigen Bestehen der Notarkammer), Rußland (Gutachten zu einer Reform des Notargesetzes, die die Wiederverstaatlichung des Notariats anstrebt), Polen und Armenien (jeweils Expertengespräch zum Notarwesen in Deutschland), Slowenien und Ungarn (jeweils Mitwirkung an Seminaren, die die Auswirkungen eines Beitritts zur Europäischen Union zum Gegenstand hatten). Mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit wurde ein multilaterales Hospitationsprogramm für Notare aus den Reformstaaten konzipiert, das im Jahr 2000 erstmals durchgeführt werden wird.

**12. Schwerpunkte der Mitgliedschaft der Bundesnotarkammer in der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.)** bildeten die oben dargestellte Resolution zu Art. 55 EG-Vertrag, die Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zum Vorschlag eines Übereinkommens zur effizienteren Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der EU sowie die Tätigkeit der Arbeitsgruppen zu den aus dem Marinho-Bericht zu ziehenden Konsequenzen, zur zukünftigen Stellung des Notariats in Europa und zum elektronischen Rechtsverkehr. Für die Bundesnotarkammer stand der Berichtszeitraum ferner unter dem Vorzeichen der Übernahme des Vorsizes der Konferenz im Jahr 1998. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen, übernahm turnusgemäß eine aktivere Rolle als Mitglied des Präsidiums der C.N.U.E. und hatte bereits anlässlich der Versammlung der Konferenz in Rom Ende November 1998 Gelegenheit, das Programm der kommenden Präsidentschaft vorzustellen. Neben der Fortführung der Arbeiten zum Statut des Notars in Europa und zur Freizügigkeit notarieller Urkunden werden Schwerpunkte insbesondere im Bereich der Sachthemen liegen. Die deutsche Präsidentschaft möchte die Rolle des Notars bei Unternehmensübertragungen im Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen im Rahmen eines Seminars in Kooperation mit der Europäischen Kommission einer interessierten Fachöffentlichkeit näher vorstellen und außerdem die Einrichtung und Vernetzung von Testamentsregistern in Europa als Beitrag des Notariats zur Freizügigkeit der europäischen Bürger propagieren.

**13. Auch die Mitgliedschaft in der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.)** war im Berichtszeitraum von der Vorbereitung auf die Übernahme von Leitungsfunktionen geprägt. Anlässlich des XXII. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariats wurden für die Amtszeit 1999 bis 2001 Notar Dr. Helmut Fessler, Krefeld, zum Präsidenten der U.I.N.L. und Notarin a. D. Sigrun Erber-Faller, Köln, zum Sekretär des Ständi-

gen Rats gewählt. Noch im Berichtszeitraum haben der amtierende und der gewählte Präsident eine gemeinsame Sitzung des bisherigen und des neuen Exekutivrats einberufen, anlässlich deren die Arbeitsweise, die interne Aufgabenverteilung und das Arbeitsprogramm des 24köpfigen Führungsgremiums der U.I.N.L. festgelegt sowie Vorentscheidungen für die Amtsübernahmesitzung im März 1999 getroffen wurden.

Die Arbeitsgruppen der U.I.N.L. konnten ihr Arbeitsprogramm für die abgelaufene Legislaturperiode weitgehend zu Ende führen, etwa eine Untersuchung zum Thema "Notar und Euro". Weitere wichtige Arbeiten wurden fortgesetzt, insbesondere die auf Bitten der C.N.U.E. durchgeführte und mittlerweile vorliegende Studie zu den Testamentsregistern in Europa sowie eine Neuauflage der Publikation internationaler Vollmachtsformulare.

#### **IV. Kongresse**

**1.** Vom 10. bis 13. Juni 1998 veranstaltete die Bundesnotarkammer in Münster den **25. Deutschen Notartag**. Die Eröffnungsveranstaltung des Notartages fand in Anwesenheit von der Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundesminister der Justiz Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB Horst Eylmann, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, und dem Minister für Inneres und der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Fritz Behrens und der Bürgermeisterin der Stadt Münster Marie-Theres Kastner statt. Die U.I.N.L., der weltweit 60 nationale Notarorganisationen angehören, war durch ihren Vizepräsidenten Prof. Dr. Giancarlo Laurini vertreten.

Der Notartag behandelte folgende Fachthemen:

I. Entlastung der Rechtspflege durch notarielle Tätigkeit, Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Referent: Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden

II. Das Umwandlungsrecht als Instrument der Unternehmensnachfolge

Referent: Notar Dr. Dieter Mayer, München

III. Vertragsobjekt Ehe und Partnerschaft

Referent: Notar Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regen

Neben den Fachthemen spielte die aktuelle Situation in der Novellierung des notariellen Berufsrechts und die wenige Tage vor dem Notartag bekanntgegebene Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Sozierung von Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern eine wesentliche Rolle. Die Bundestagspräsidentin griff in ihrer Ansprache das Thema I des Notartages auf und forderte neue Anstrengungen im Abbau von Staatsaufgaben. Der Bundesminister der Justiz sah eine Rechtspflegeentlastung vor allem in der ausschließlichen Ver-

wahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen durch Notare und ihrer alleinigen Zuständigkeit für Erbscheinsanträge.

Im Eröffnungsreferat zur Entlastung der Rechtspflege durch notarielle Tätigkeit wurden neue Anregungen in die Überlegungen zur Entlastung der staatlichen Rechtspflege eingebracht. Der Referent sah vor allem in der durch die BNotO-Novelle genehmigungsfrei gestellten Tätigkeit des Notars als Schiedsrichter und in notariellen Hilfestellungen in der streitigen Gerichtsbarkeit neue oder zu verstärkende Betätigungsfelder für den Notar. Er schlug vor, auf die positiven Erfahrungen aus der Sachenrechtsbereinigung in den neuen Bundesländern zurückzugreifen.

Im Referat über das Umwandlungsrecht als Instrument der Unternehmensnachfolge wurden die sich seit dem 01.01.1995 durch das neue Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht bietenden Gestaltungsmöglichkeiten erörtert, die die Sicherung der Unternehmenskontinuität und die möglichst steuergünstige Gestaltung des Inhaberwechsels zum Ziel haben. Das Referat machte die Rolle des Notars als unparteiischer Berater im Interessenausgleich zwischen betroffenem Übergeber und übernehmende Generation deutlich. Es widmete sich besonders dem Ineinandergreifen der neuen Instrumentarien des Umwandlungsrechts mit den hergebrachten gesellschafts-, familien- und erbrechtlichen Gestaltungsmitteln.

Im Referat „Vertragsobjekt Ehe und Partnerschaft“ analysierte der Referent die Ursachen für die in einer durchschnittlichen Ehedauer von 5 bis 7 Jahren zum Ausdruck kommenden Krise der bürgerlichen Ehe. Die Alternative zu den gesetzlichen Auflösungsbestimmungen für die Ehe sah er in dem frühzeitig geplanten und an die aktuelle Entwicklung angepaßten Ehevertrag. Das Referat plädierte dafür, den Menschen, die miteinander leben wollen, mehr vertraglichen Freiraum zu bieten, ihre lebensbestimmenden Normen durch Vertrag selbst zu schaffen und so auch die nicht der bürgerliche Ehe zugängliche Lebensformen zu erfassen.

An jedes Referat schloß sich eine Podiumsdiskussion an.

Den fachlichen Abschluß des 25. Deutschen Notartages bildete die Samstagsveranstaltung unter dem Thema „Zukunftsperspektiven des Notariats/Öffentliches Amt und freiberufliche Strukturen“. In zwei Referaten wurden aus Sicht eines Anwaltsnotars und eines hauptberuflichen Notars eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Lage notarielle Berufsausübung getroffen und erörtert, wie der Standort des Notariats in der Begrenzung zu den übrigen rechtsberatenden Berufen und deren strukturellen Veränderungen ist.

Die Referate und die anschließende Diskussion zeigten sich darin einig, daß die Qualität der notariellen Berufsausübung weiter verbessert und die Dienstleistungsfunktionen stärker ver-

deutlich werden müssen. Als weitere qualitätssteigernde Maßnahmen wurden die Verbesserung der Notar- und der Notarassessoren- sowie der Notarfachangestelltenfortbildung, die Beschäftigung volljuristischer Mitarbeiter und ein verbessertes Büromanagement vorgeschlagen.

Abschließend konnte der Präsident der Bundesnotarkammer den 25. Deutschen Notartag als eine Veranstaltung würdigen, die die Notwendigkeit und den Willen der deutschen Notare zur einheitlichen Berufsausübung über die Notariatsverfassungen hinweg dokumentiert habe.

Eine detaillierte Dokumentation des 25. Deutschen Notartages findet sich im Sonderheft 1998 der Deutschen Notar-Zeitschrift.

## **2. Am XXII. Internationalen Kongreß des Lateinischen Notariats vom 27.09.-**

02.10.1998 in Buenos Aires, Argentinien, nahm eine etwa 40köpfige deutsche Delegation unter Leitung des Präsidenten der Bundesnotarkammer teil. Der Kongreß behandelte vier Fachthemen. Thema 1 lautete "Die Stellung des Notars gegenüber staatlichen Anforderungen insbesondere im Verwaltungs- und Steuerrecht", Berichterstatter war Notar a. D. Dr. Peter Limmer, Würzburg. Thema 2 "Menschenrechte und Auftrag des Notars" wurde von Notar Dr. Hanns-Jakob Pützer, Bonn, betreut. Rechtsanwalt und Notar Dr. Rolf Gaupp, Heilbronn, hatte das Thema 3 "Die Bedeutung des notariellen Standesrechts für Klienten, Kollegen und Staat" übernommen. An Thema 4 "Der Notar als Garant für Rechtssicherheit in der Marktwirtschaft" wirkte Notar Dr. Wolfgang Ott, Ingolstadt, mit. Die Bundesnotarkammer legte die von den deutschen Berichterstattern vorbereiteten Berichte in deutscher, französischer, spanischer und englischer Sprache, jeweils in Form einer Broschüre, vor. Die im Rahmen des Kongresses abgehaltene Mitgliederversammlung der U.I.N.L. wählte Notar Dr. Helmut Fessler, Krefeld, zum neuen Präsidenten für die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 sowie die anderen Mitglieder des Ständigen Rates. In einer mit außerordentlichem Beifall aufgenommenen programmatischen Rede des gewählten Präsidenten anlässlich der Abschlußveranstaltung des Kongresses stellte dieser sein Programm für die Präsidentschaft vor. Er führte insbesondere aus, daß die U.I.N.L. sich nach einer Phase stürmischer Expansion infolge der Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder aus dem Bereich der Reformstaaten und aus anderen Erdteilen konsolidieren müsse. Anschließend habe eine Besinnung auf die nunmehr anstehenden Aufgaben und Herausforderungen stattzufinden, die schließlich in konkrete Aktionen zu münden habe. Deren Ziel müsse es sein, die Rolle des Notars auch durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit auch in neuen Tätigkeitsfeldern wie dem Elektronischen Rechtsverkehr, der Mediation etc. zur Geltung zu bringen.

## V. Deutsches Notarinstitut

1. Das Serviceangebot des von der Bundesnotarkammer eingerichteten Deutschen Notarinstituts wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Zentrum der Tätigkeit steht der **Gutachtendienst**: Alle deutschen Notare können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgutachten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Berufs- und Kostenrechts abfragen. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Anfragen um ca. 20 % von 6.967 im Vorjahr auf 8.310 an. Die Anfragen verteilten sich auf die verschiedenen Rechtsgebiete wie folgt: Immobilienrecht und allgemeines Bürgerliches Recht ca. 24 %; Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht ca. 25 %; Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht ca. 20 %; Erb- und Familienrecht ca. 11 %; Recht der neuen Bundesländer ca. 5 %; Beurkundungs- und notarielles Verfahrensrecht ca. 12 %; der Rest betrifft sonstige Rechtsgebiete.

Zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen. Die hierdurch ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts war auch in diesem Berichtszeitraum wiederum positiv. Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,30. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,2 bewertet. Im Regelfall liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über 14 Tagen. In dringenden Fällen erhält der Notar innerhalb weniger Stunden eine telefonische Antwort.

Neben dem Gutachtendienst wurde auch der **Literaturrecherchedienst** häufig in Anspruch genommen. Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc. Auch der zur Unterstützung der Gutachtentätigkeit zweimal im Monat erscheinende DNotI-Report fand im Berichtszeitraum wiederum positive Resonanz.

Seit 1996 hat das Deutsche Notarinstitut den **Faxabrufdienst** eingerichtet. Er bietet die Möglichkeit, Urteile, Gesetzesentwürfe und auch weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts, die aus Platzgründen im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können, im Volltext abzurufen. Darüber hinaus wird auch eine kleine Datenbank zur Verfügung gestellt, aus der weitere Dokumente selbständig abgefragt werden können. Der Faxabrufdienst erfreute sich auch in diesem Berichtszeitraum sehr großer Beliebtheit. 1998 betrug die Zahl der abgerufenen Dokumente 8.729 (Vorjahr 6.347).

In der im Verlag C. H. Beck, München, herausgegebenen **Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts** sind im Berichtszeitraum die Werke von Kornexl „Der Zuwendungsverzicht“ und Heintz „Vorkaufsrecht des Mieters“ erschienen.

Zur Abrundung des Gutachtendienstes wurde im Berichtszeitraum die Reihe der Gutachtensammelbände mit einem Band zum neuen Umwandlungsrecht fortgesetzt. Der Absatz ist äußerst erfreulich, er zeigt das große Interesse der Notare am neuen Umwandlungsrecht. Außerdem ist in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut in Hamburg die Herausgabe eines Werkes zu den Gesetzen über das Internationale Privatrecht verschiedener europäischer und außereuropäischer Länder geplant.

Seit 01.11.1997 bieten die Bundesnotarkammer und das Deutsche Notarinstitut auch über das **Internet** notarspezifische Informationen an. Über diesen Internetzugang stellt das DNotI neben Informationen über das DNotI aktuelle Urteile, Gesetzesvorhaben, den neusten DNotI-Report und sonstige Gutachten des DNotI zur Verfügung. Dieser Weg der Informationsvermittlung über das Internet soll in Zukunft noch ausgebaut werden. Der Vorteil des Internets ist nicht nur, daß der jeweilige Nutzer selbst recherchieren und entscheiden kann, welche Informationen er abrufen, sondern auch die relative Kostengünstigkeit und die Möglichkeit, kurzfristig Informationen allen Notaren verfügbar zu machen. Seit 1.11.1997 wurden 34.739 Zugriffe auf den Server des DNotI festgestellt, 16.018 betrafen die Seiten des DNotI, 9.531 die der BNotK, 3.068 die der Notarkammer Sachsen, 6.122 die der Notarkammer Bayern und Pfalz. Berücksichtigt man, daß die Zahl der Notare, die über einen eigenen Internetzugang verfügen, noch vergleichsweise gering ist, dann zeigt sich, daß gerade das Internet vielfältige Möglichkeiten zur Informationsvermittlung bietet, die einem größeren Anwenderkreis zugänglich gemacht werden sollen.

Die im Verlag C. H. Beck, München, vom DNotI herausgegebene CD-ROM für Notare wurde mit zufriedenstellendem Ergebnis (1998: 435 Exemplare) verkauft. Der Verlag C. H. Beck hat sich auf Intervention des DNotI bereiterklärt, halbjährliche Updates zu machen, um die Aktualität der CD-ROM zu erhalten. Das erste Update erscheint im Februar 1999. Auf die Preisgestaltung des Verlages C. H. Beck hat das DNotI leider nur begrenzten Einfluß.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare – wurde im Berichtszeitraum ein weiteres Symposium zum Internationalen Privatrecht durchgeführt, und zwar am 31.10.1998 in Straßburg zum Deutsch-Französischen Rechtsverkehr.

2. Die **organisatorische Aufbauarbeit** des Deutschen Notarinstituts wurde weiter vorangetrieben. Auch in diesem Berichtszeitraum war die deutlich zunehmende Zahl der Anfragen zu bewältigen. Neben der personellen Besetzung standen weiterhin der Ausbau der Fachbibliothek und der Datenbank im Mittelpunkt der Bautätigkeit. Außerdem werden zur Zeit von der Notarkasse München neue Räumlichkeiten für das DNotI in Würzburg gebaut, um den spezifischen Anforderungen und auch dem personellen und sächlichen Ausbau Rechnung tragen zu können. Die neuen Räumen werden voraussichtlich im Herbst 1999 bezugsfertig sein und sollen dann vom DNotI angemietet werden.

3. Im Rahmen des 1996 neu gegründeten **Wissenschaftlichen Beirats** des Deutschen Notarinstituts fand im Berichtszeitraum die Sitzung des Arbeitskreises für Steuerrecht statt. Auch bei diesem Arbeitskreis fand ein reger Meinungs austausch zwischen den Notaren und den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates statt, der sich aus Bundesrichtern, Ministerialbeamten und Hochschullehren und wissenschaftlich ausgewiesenen Notaren zusammensetzt.

## **VI. Fortbildung**

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.**, drei Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese Grundkurse, von denen zwei doppelzünftig eingerichtet waren, wurden von insgesamt 434 Teilnehmern besucht. Darüber hinaus wurden 58 Praktikerseminare mit insgesamt mehr als 7000 Teilnehmern veranstaltet. Aktuellen Bedürfnissen entsprach die Serie von Veranstaltungen über die BauGB-Novelle, zum Anderkonto, zum Bauträgervertrag, zum Erbrecht, zum Umwandlungsrecht, zum Stiftungsrecht, zur vorweggenommenen Erbfolge und vor allem die insgesamt achtmal durchgeführte Veranstaltung zur BNotO-Novelle. Wiederholt wurde auch die erfolgreiche Ein-Tages-Veranstaltung zum "Sozialrecht in der notariellen Praxis". Außerdem wurden u.a. die "Hauptversammlung der Aktiengesellschaft", "Erbbaurecht", "Gründerwerb und Umwandlung", "die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht", "Handelsregisteranmeldung" und "Personengesellschaften" präsentiert. Die Serie mit Informationen zur Auslandsberührung wurde mit den erfolgreichen Veranstaltungen zum notariellen Rechtsverkehr mit Frankreich, zur Notartätigkeit mit Auslandsberührung und zum Internationalen Gesellschaftsrecht fortgesetzt. Neu konzipiert wurde das "Internationale Erbrecht". Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das große Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen.



2. Die konzeptionelle und organisatorische **Neugestaltung der Notarfortbildung** (Bericht 1996, DNotZ 1997, 539, und Bericht 1997, DNotZ 1998, 540) konnte im Berichtszeitraum weiter umgesetzt werden. Die Kammerfortbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen DAI und Notarkammern wurde intensiviert. Noch im Berichtszeitraum wurden weitere vorbereitende Überlegungen zur Professionalisierung und Stärkung der Notarfortbildung getroffen.

3. Die **Rechtsprechung des BGH** hatte auch im Berichtszeitraum fortbildungsrelevante Fragen zum Gegenstand. Unter Fortführung seiner Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Vergabe von Sonderpunkten für Leistungsnoten, die Bewerber durch erfolgreiche Klausuren in den Wiederholungs- und Vertiefungskursen erreicht haben (Beschl. v. 25.11.1996, DNotZ 1997, 879; vgl. Bericht 1996 DNotZ 1997, 539), hat der BGH ergänzend mit Beschl. v. 24.11.1997 - NotZ 3/97 (DNotZ 1999, 237) entschieden, daß die Vergabe von Sonderpunkten auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes keinen Bestand haben könne, weil insoweit kein Vertrauenstatbestand begründet worden sei. Aufgrund der Gesetzesmaterialien zu § 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO bestünden hinreichende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungspraxis, weil der Gesetzgeber kein Auswahlverfahren wolle, das sich an ein drittes Staatsexamen annähere. Mit Besch. v. 24.11.1997 - NotZ 11/97 (DNotZ 1999, 241) hat der BGH des weiteren die Bewertungsobergrenze von 45 Punkten für Beurkundungen im Rahmen von Notarvertretungen und Notarverwesungen als geboten bestätigt. Hierdurch solle verhindert werden, daß die übrigen gesetzlichen Auswahlgesichtspunkte, vor allem das besonders bedeutsame Kriterium des zweiten juristischen Staatsexamens, verdrängt und Bewerber unangemessen bevorzugt würden, die im Vergleich zu anderen Bewerbern in weit größerem Maße die Gelegenheit gehabt hätten, einen Notar zu vertreten oder dessen Amt zu verwesen. Die weitere Frage, ob die Vergabe von fünf merkmalsfreien Sonderpunkten für die Beurkundungstätigkeit, für die eine Punkte-Obergrenze vorgesehen ist, unbedenklich ist, hat der BGH offengelassen. Jedenfalls die Vergabe von 15 merkmalsfreien Sonderpunkten für eine ständige Vertretung sei rechtlich nicht unbedenklich. Mit Beschl. v. 16.03.1998 - NotZ 13/97 (DNotZ 1999, 242) hat der BGH zur Höherbewertung der Beurkundungstätigkeit bei Notarvertretungen klargestellt, daß der erhöhte Wert von 0,2 Punkten auch bei ständiger Vertretung nur für solche Vertretungen anzusetzen sei, die während einer ununterbrochenen, mindestens zweiwöchigen Vertretungstätigkeit vorgenommen worden seien. Mit weiterem Beschl. v. 16.03.1998 - NotZ 96/97 hat der BGH zur Höherbewertung von Urkundstätigkeiten bei einer ununterbrochenen Vertretungsdauer von mehr als zwei Wochen entschieden, daß der Höherbewertung

eine zeitweilige anderweitige Tätigkeit des Bewerbers in dieser Zeit wie bspw. die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nicht entgegenstehe.

## **VII. Deutsche Notar-Zeitschrift**

Die Deutsche Notar-Zeitschrift hat weiterhin ihr Ziel verfolgt, neben den Mitteilungen aus der Arbeit der Bundesnotarkammer den Berufskollegen die notwendigen Informationen für ihre Berufsausübung aus Wissenschaft und Rechtsprechung zu liefern. Angesichts der ständig steigenden Anforderungen an die Kenntnisse des Notars und der hierzu erforderlichen Informationsfülle stellen Redaktion und Herausgeber in Zusammenarbeit mit dem Verlag Überlegungen an, wie durch technische Umstellungen im Verlagsprozeß und eventuelle Modifikation der inhaltlichen Ausrichtung die Deutsche Notar-Zeitschrift dieser Aufgabe weiterhin und in verstärktem Maße gerecht werden kann.

## **VIII. Verschiedenes**

**1. Die Öffentlichkeitsarbeit** der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum stand zunächst ganz im Zeichen der Vorbereitung und Durchführung des 25. Deutschen Notartages 1998 in Münster. Am 28. Mai 1998 führte die Bundesnotarkammer aus Anlaß des bevorstehenden Notartages in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Justizpressekonferenz in Karlsruhe eine Pressekonferenz zum Deutschen Notartag durch. Auf der Pressekonferenz wurden die Themen des Notartages durch die Referenten vorgestellt. Auf der Pressekonferenz und über den Presseverteiler der Bundesnotarkammer wurde der Öffentlichkeit eine Pressemappe der Bundesnotarkammer zum 25. Deutschen Notartag zugänglich gemacht, die über die Themen des Notartages hinaus Presseinformationen der Bundesnotarkammer zu aktuellen Rechtsentwicklungen enthielt (Neuregelungen im Kindschaftsrecht, Sorgerecht für nichteheliche Väter, Vor- und Nacherbschaft, Besonderheiten bei Eheschließungen mit Ausländern, Partnerschaftsvertrag). Der Pressemappe waren die Broschüren der Bundesnotarkammer „Die Notare und ihre Organisationen“ und „Das Deutsche Notarinstitut - 5 Jahre erfolgreiche Arbeit“ beigelegt. Die Pressekonferenz des Notartages fand am Freitag, den 12. Juni 1998, in Münster statt.

Im Berichtszeitraum erschienen als Beilage zum DNotI-Report sechs Ausgaben von BNotK-Intern. BNotK-Intern berichtete im Zwei-Monats-Rhythmus vornehmlich über den Fortgang der BNotO-Novelle, die Vorbereitungsarbeiten zur Verabschiedung der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 BNotO, die Vertreterversammlungen und aktuelle rechtspolitische Entwicklungen. Hervorzuheben ist besonders Ausgabe 2/98, die als Sonderheft zum Euro Hinweise für die notarielle Berufsausübung im

Hinblick auf den durch die europäische Währungsunion geschaffenen Handlungsbedarf zusammenfaßte (s.o. II 7).

Der Ausschuß für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nahm noch im Berichtszeitraum die Arbeiten an einem Konzept zur Verstärkung und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des Notariats auf. Als wesentlicher Teil des Konzepts ist beabsichtigt, verstärkt verbraucherbezogene Informationsbroschüren zu einzelnen Tätigkeitsfeldern notarieller Berufsausübung zu entwickeln.

**2.** Im Berichtszeitraum erschien das **Deutsche Notarverzeichnis**, das in Zusammenarbeit mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, erstellt und von der Bundesnotarkammer herausgegeben wurde. Die Herausgabe des Notarverzeichnisses auf CD-ROM ist geplant.

**3.** Im Berichtszeitraum hat die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) ein **europaweites Austauschprogramm für angehende Notare** beschlossen. Das Programm sieht vor, daß an dem Austauschprogramm Notarassessoren, Notaranwärter, Rechtsanwälte, die zu Notarvertretern bestellt sind, und Jungnotare teilnehmen können. Die Vermittlung der interessierten Austausch Kandidaten sowie der aufnahme- und ausbildungsbereiten Notare soll dabei mit Unterstützung der nationalen Notarkammern über die C.N.U.E. erfolgen. Im Rahmen des GROTIUS-Programms der Europäischen Kommission sollen 50 % der Praktikumskosten aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Während des Berichtszeitraums konnten erste Kontakte vermittelt werden, die zu gegenseitigen Auslandsaufenthalten führten. Noch im Berichtszeitraum wurde beschlossen, das Programm im Rahmen der Förderung durch Gemeinschaftsmittel über den Berichtszeitraum hinaus fortzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Vaasen